

Sexuelle Belästigung in der Praxis von Senat I der Gleichbehandlungskommission (GBK)

Senat I der GBK ist zuständig für die Überprüfung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts sowie für Mehrfachdiskriminierungen in der Arbeitswelt.

Sexuelle Belästigung kommt in verschiedensten Facetten und Intensitäten vor.

Was allen Fällen gemeinsam ist, ist, dass sie sich in der Arbeitswelt abspielen und es sich immer um eine für die betroffene Person unerwünschte Machtausübung handelt, die diese herabwürdigt und nachteilige Folgen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitssituation nach sich zieht.

Von den knapp 200 Fällen der Jahre 2024 und 2025 sind ca. 30% sexuelle Belästigungen.

Besonderheiten der GBK

Hinweis: Entscheidung des EuGH, Rs *Braathens Regional Aviation AB* (C-30/19) -> „Recht der Diskriminierungsbetroffenen auf Feststellung der behaupteten Diskriminierung“ (Auch bei freiwilligem Anerkenntnis der Schadenersatzforderung: inhaltliche Befassung des Gerichts mit dem Diskriminierungsvorwurf)

Ablauf des Verfahrens vor der GBK in Fällen sexueller Belästigung

- Abgesonderte Befragung
- Beweislastumkehr
- Vorschlag

Abgrenzung zum Strafrecht – § 218 StGB <-> § 6 GlbG

Eine sexuelle Belästigung kann – auch wenn sie nicht nach dem StGB strafbar ist – nach dem GlbG relevant sein und soll die spezifischen Situationen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz erfassen.

- Begehungsform (Intensität!)
- Verschuldensunabhängige Haftung (vs Belästigungsvorsatz)
- Glaubhaftmachung der Diskriminierung und Beweislastumkehr im GlbG